



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2023/4177/JURA/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Julia Raggl

DW: 1451

Innsbruck, 10.05.2023

Betrifft: Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.05.2023
zust. Referent: Mag. Martin Saringer

Sehr geehrter Herr Mag. Saringer,

das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde 2017 in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie der EU für den Zweck eingerichtet, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, indem Daten über wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts gesammelt und in einem Register zugänglich gemacht werden.

Mit der vorliegenden Novelle soll das Register zur zentralen Plattform ausgebaut werden, um Sanktionslisten, wie etwa jene in Folge des russischen Angriffskrieges, mit dem Firmenbuch und dem Vereinsregister automationsunterstützt abzugleichen. Zusätzlich sieht der österreichische Gesetzgeber Handlungsbedarf durch ein EuGH-Urteil vom November 2022, in dem entschieden wurde, dass eine öffentliche Einsicht in das Register die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz verletzt und daher nicht (mehr) zulässig ist.

So wurde in Österreich mit der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie die „Einsicht bei berechtigtem Interesse“ entsprechend der Neufassung von Art 30 Abs 5 in eine öffentliche Einsicht umgewandelt. § 10 WiEReG sieht vor, dass „im elektronischen Weg von jedermann ein Auszug aus dem Register angefordert werden kann.“ Durch die Aufhebung der europarechtlichen Grundlage (Art 30 Abs 5 Geldwäscherichtlinie) wurde der öffentliche Zugang zum Register deaktiviert. Nun soll im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder eine Einsicht mit berechtigtem Interesse etabliert werden.

Es ist bemerkenswert, dass in Österreich die Registerbehörde, also das Bundesministerium für Finanzen, hier derart prompt reagiert hat und bereits einen Tag nach der Veröffentlichung der EuGH-Entscheidung den öffentlichen Zugang zum Register über wirtschaftliche Eigentümer eingestellt hat und jetzt - vor Vorliegen eines europäischen Rechtsaktes (aktuell wird die 6. Geldwäscherichtlinie verhandelt) - legislativ tätig wird.

Bei der Formulierung von § 10 des Entwurfs wurden die Ausführungen des EuGH-Urteils im Hinblick auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses übernommen. Gemäß § 10 Abs 2 kommt jedenfalls der Presse, der Wissenschaft und NGOs, die einen Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben, ein berechtigtes Interesse zu. Als Nachweis für das Vorliegen eines berechtigten Interesses gilt gemäß Abs 2 ein journalistischer oder wissenschaftlicher Beitrag zu diesen Themen oder auch eine Verpflichtung des Antragstellers in seinem Statut zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 des Gesetzesentwurfes wird bei der Frage, wann ein berechtigtes Interesse bei Eingehen einer Geschäftsbeziehung vorliegt, darauf abgestellt, dass das jeweilige Geschäft für den Betroffenen wirtschaftlich oder persönlich wesentlich ist. Wörtlich wird dazu in den Erläuterungen ausgeführt, dass „der Erwerb einer neuen Wohnzimmereinrichtung für den Einzelnen kein berechtigtes Interesse zu begründen vermag, die komplette Einrichtung eines Hotelbetriebs hingegen schon, da diese nur für letzteren wirtschaftlich wesentlich sein wird.“

Hier ist festzuhalten, dass für Konsument:innen der Erwerb von Wohnungseinrichtung in Relation zum jeweiligen Einkommen sehr wohl wirtschaftlich wesentlich sein kann. Für Fragen hinsichtlich Bonität oder tatsächlicher Existenz eines Unternehmens ist es auch für Konsument:innen – nicht nur für Hoteliers – relevant zu wissen, wer der Eigentümer eines Unternehmens ist. Damit es Konsument:innen nicht von vornherein ungleich schwieriger haben, ein berechtigtes Interesse nachzuweisen, sollten die Beispiele zu § 10 Abs 2 der Erläuternden Bemerkungen (diese werden für die Auslegung und somit Vollziehung eines Gesetzes herangezogen) überarbeitet und bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einsicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Konsument:innen berücksichtigt werden.

Es ist ohne Zweifel ein schmaler Grat zwischen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten einerseits und öffentlicher Einsicht andererseits. Aber es sollte keinesfalls das Ziel – auch der europäischen Regelung – aus den Augen verloren werden: Die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung. Lux Leaks, Panama Papers oder Paradise Papers sind hier zu Synonymen geworden. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sollte unbestritten sein, da hier im ganz großen Stil Milliardenvermögen vor den Steuerbehörden versteckt bzw. die Geldquellen und somit Eigentümer:innen verschleiert werden.

Um derartige illegale Machenschaften aufzudecken ist es essenziell, Informationen über die tatsächlichen Eigentümer:innen von Geldern zu erhalten. Nur wenn die Eigentums- und Kontrollstrukturen bekannt sind, können Gelder in Briefkastenfirmen bzw. in Offshore-Konstruktionen identifiziert werden – das Transparenzregister stellt dabei ein probates Instrument dar. Ein beliebtes Mittel ist die Gründung von Trusts (Treuhandgesellschaften), die den eigentlichen Eigentümern und Begünstigten Anonymität sichern und Möglichkeiten für illegale Geschäfte eröffnen. Positiv zu bewerten ist daher die erweiterte Offenlegung bei Treuhandgesellschaften in der Beteiligungskette bzw. bei Treuhandstiftungen (Funktion des Stifters oder des Begünstigten wird treuhändig übernommen), damit Treuhandverhältnisse nicht dafür missbraucht werden, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt alle Maßnahmen zur Eindämmung von Steuerflucht, Geldwäsche und Korruption und sieht in dem Register für Wirtschaftliche Eigentümer grundsätzlich auch ein geeignetes Instrument. Die Arbeiterkammer Tirol appelliert aber an die Verantwortlichen in der Registerbehörde, bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einsicht das nötige Augenmaß anzulegen, damit das Register mangels gewährter Einsicht nicht zum zahlosen Tiger degradiert wird. Es gilt zu bedenken, dass nämlich bereits jetzt in einem anderen öffentlichen Register, dem Firmenbuch, in Eigentumsstrukturen eingesehen werden kann. Bei der in Österreich (unter den im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen) dominierenden Rechtsform der GmbH sind die Gesellschafter von Unternehmen gleichzeitig auch die wirtschaftlich Berechtigten und somit öffentlich im Firmenbuch einsehbar. Ein restriktives Entscheiden über Anträge auf Einsicht nach § 10 Abs 2 WiEReG wäre daher verwunderlich, da letztlich dann wohl nur jene Konstruktionen geschützt werden sollen, die im Firmenbuch nicht ersichtlich sind wie etwa Privatstiftungen – dies kann doch bestimmt nicht die Intention des Gesetzgebers sein.

Abschließend regt die AK Tirol an, dass in der novellierten Fassung des WiEReG auch im Ausland ansässige Gesellschaften mit einer Geschäftstätigkeit in Österreich als auch im Ausland verwaltete Stiftungen und Trusts von der Meldeverpflichtung erfasst sein sollten, da andernfalls Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet ist.

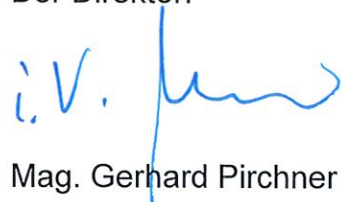
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner